

# **SATZUNG**

## **des Schützenvereins Jagsthausen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Jagsthausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jagsthausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, insbesondere der Jugendförderung und die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und der damit verbundenen Brauchtumpflege. <sup>2</sup>Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Schützenverein Jagsthausen e.V. mit Sitz in Jagsthausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe gemäß § 11 Ziff. 2 + 3 dieser Vereinssatzung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten durch die Tätigkeit für den Verein können gemäß § 670 BGB ersetzt werden. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. <sup>4</sup>Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. <sup>5</sup>Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. <sup>6</sup>Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (3) Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten (nicht für Organämter) bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Abs 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

- (4) Für andere Tätigkeiten als der Hauptausschusstätigkeit darf eine Vergütung unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gezahlt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Grundsätze**

<sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. <sup>2</sup>Der Verein und seine Mitglieder anerkennen dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen als für sich verbindlich. <sup>3</sup>Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in weitere, andere Sportfachverbände und den Austritt aus weiteren, anderen Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. <sup>2</sup>Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jungschützen und Ehrenmitgliedern. <sup>3</sup>Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>4</sup>Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt; sie besitzen Stimmrecht.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jungschützen.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, die an den Verein zu richten ist. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. <sup>3</sup>Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied, mit Ausnahme des minderjährigen Mitglieds eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festgesetzt hat.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Hauptausschusses. <sup>2</sup>Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. <sup>3</sup>Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. <sup>4</sup>Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(6) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann;
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste;

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Streichung darf durch den Hauptausschuss erst dann gefasst werden, wenn nach der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (Brief oder Email) mitzuteilen.

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

<sup>1</sup>Der Ausschluss kann nur auf Antrag eines Mitgliedes durch den beschlussfähigen Hauptausschuss erfolgen;

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt;
- d) sich grob unsportlich verhält;
- e) durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

<sup>2</sup>Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. <sup>4</sup>Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag binnen vier Wochen zu entscheiden. <sup>6</sup>Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>7</sup>Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft. <sup>8</sup>Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. <sup>9</sup>Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. <sup>10</sup>Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. <sup>11</sup>Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. <sup>12</sup>Für Jungschützen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

<sup>2</sup>Zu zahlen sind: a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,  
b) ein Jahresbeitrag

<sup>3</sup>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>4</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Kalenderjahres, und wird grundsätzlich durch Banklastschrift eingezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluss Familienbeiträge festgesetzt.

<sup>2</sup>Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. <sup>3</sup>Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluss gesonderte Beiträge für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr festgesetzt. <sup>2</sup>Weist das Mitglied eine Schul- bzw. eine Berufsausbildung nach, mindert sich der Jahresbeitrag auf den Beitragssatz, der für Jugendliche von 17 bis 18 Jahren erhoben wird. <sup>3</sup>Der Nachweis ist vom Mitglied unaufgefordert zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann in dem für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit jeweils zulässigen zeitlichen und finanziellen Rahmen eine Umlage beschließen, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. <sup>2</sup>Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. <sup>3</sup>Die Umlage wird per SEPA-Lastschrift zu einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt eingezogen. <sup>4</sup>Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Umlage in Verzug gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Jungschützen sind von der Zahlung einer Umlage ausgenommen. <sup>6</sup>Beschlüsse, die gegen die steuerrechtlichen Regeln über die Erhaltung der Gemeinnützigkeit verstoßen, sind unwirksam.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(6) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten sowie Umlagen gemäß Absatz 4 ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. <sup>2</sup>Nach Ablauf von 12 Monaten ist erneut ein Antrag auf Beitragserleichterung zu stellen und ein Hauptausschussbeschluss erforderlich. <sup>3</sup>Der Hauptausschuss ist zudem berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erlassen.

(7) <sup>1</sup>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen. <sup>2</sup>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

(8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

(9) <sup>1</sup>Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie können Anträge stellen und haben das Recht auf Information der Tätigkeit des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhalten. <sup>2</sup>Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen bezüglich der Projekte des Vereins verpflichtet. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) <sup>1</sup>Jugendliche Mitglieder/Jungschützen im Sinne des § 6 Satz 2 der Satzung sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. <sup>3</sup>Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

<sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

<sup>3</sup>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. <sup>4</sup>Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. <sup>5</sup>Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss

## **§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

(1) <sup>1</sup>Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß §§ 31a, 31b BGB beschränkt. <sup>2</sup>Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 13

### Die Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Sie wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen und 2 Wochen zuvor schriftlich vorzugsweise per E-Mail an die beim Vorstand hinterlegten und an die dem Verein zuletzt bekannten Adressen den Mitgliedern mit Tagesordnungspunkten bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Tagesordnung setzt der Hauptausschuss durch Beschluss fest. <sup>4</sup>In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat das Recht, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet. <sup>3</sup>Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. <sup>4</sup>Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 müssen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden. <sup>2</sup>Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. <sup>4</sup>Dringlichkeitsanträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkannt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>3</sup>Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. <sup>5</sup>Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>6</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) <sup>1</sup>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. <sup>2</sup>Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). <sup>2</sup>Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1.Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. <sup>3</sup>Gewählt ist im 2.Wahlgang der Kandidat mit

der höchsten Stimmenzahl. <sup>4</sup>Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. <sup>5</sup>Die Vorstands- und Hauptausschussmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

(2) Die drei Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Hauptausschusses zu treffen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu berufen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied.

## **§ 15 Der Hauptausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählende Hauptausschuss<sup>2</sup> besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den 2 Vorsitzenden-Stellvertretern
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schützenmeister/Sportleiter
- f) 2 Beisitzern
- g) dem Jugendleiter

<sup>2</sup>Der Hauptausschuss ist in zwei Gruppen geteilt. <sup>3</sup>Beide Gruppen werden um zwei Jahre versetzt gewählt. <sup>4</sup>Damit ist gewährleistet, dass mindestens eine Gruppe immer im Amt ist und die Vereinsgeschäfte führen kann.

Gruppe 1:

1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- Jugendleiter
- Schriftführer
- 1 Beisitzer

Gruppe 2:

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Kassier

Schützenmeister/Sportleiter

1 Beisitzer

(2) Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, wozu auch die Verwaltung des Vereinsvermögens gehört.

(3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter bei Bedarf einberufen.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens 2/3 der Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. <sup>2</sup>Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Sofern alle Hauptausschussmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch ohne Einhaltung von Form- und Fristenvorschriften vorgenommen werden.

(6) Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied.

(8) Ein Mitglied des Hauptausschusses bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Hauptausschussmitglied gewählt ist.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss oder einem Ausschuss angehören dürfen. <sup>2</sup>Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Hauptausschusses.

## **§ 17**

### **Personenbezogene Daten**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Württembergischen Landessportbund zu melden.

(3) <sup>1</sup>Über den Württembergischen Landessportbund werden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. <sup>2</sup>Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der



Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. <sup>3</sup>Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(5) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. <sup>2</sup>Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(6) <sup>1</sup>In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. <sup>3</sup>Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. <sup>4</sup>Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. <sup>5</sup>Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(7) <sup>1</sup>Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. <sup>2</sup>Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(8) <sup>1</sup>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. <sup>2</sup>Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung desselben entschließen. <sup>2</sup>Die Vereinsauflösung muss den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt werden. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. <sup>4</sup>Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. <sup>5</sup>Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2018 geändert und neu gefasst. <sup>2</sup>Der Vorstand wird ermächtigt eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen der neugefassten Satzung, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderungen nicht berühren, selbständig durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen. <sup>3</sup>Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihre Zustimmungsrechte.

(2) <sup>1</sup>Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen unwirksam.

## **§ 20**

### **Salvatorische Klausel**

(1) <sup>1</sup>Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. <sup>2</sup>In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. <sup>3</sup>Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.